

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 12 (1952)
Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166
 Abonnementspreis, halbjährlich: für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

18 Nov. 1952 12. Jahrg.

Inhalt	In eigener Sache	77
	Kurzbesprechungen	80
	Pfarrer von Kirchfeld redivivus	83

In eigener Sache

Brief an einen Kinobesitzer

Sehr geehrter Herr!

Sie haben sich kürzlich in einem Schreiben an die Redaktion des «Filmberaters» heftig über unsere Filmarbeit beklagt und vor allem darauf hingewiesen, daß insbesondere unser System der moralischen Bewertung Ihnen und Ihren Kollegen beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden zufüge. Sie machen uns dabei vor allem zum Vorwurf, daß wir kein Recht hätten, Filme, die von der zuständigen kantonalen oder lokalen Filmzensur unbeanstandet zur öffentlichen Vorführung freigegeben würden, als «schlecht, abzulehnen» zu bezeichnen. Sie könnten es noch verstehen, wenn wir den Film von einem künstlerisch-ästhetischen Gesichtspunkt aus beurteilen würden, da sich das Publikum — nach Ihren eigenen Worten — darum ja doch nicht kümmern, sondern erfahrungsgemäß eher jene Filme vorziehe, die bei der Kritik schlecht wegkommen.

Im weitern beanstanden Sie nicht nur unsere Besprechungen im «Filmberater» — dessen treuer Abonnent Sie seit Jahren sind —, sondern fast noch mehr unsere Einmischung in die lokale Filmkritik, indem die katholische Tageszeitung Ihrer (mittleren) Stadt regelmäßig am Samstag unsere «Filmberater»-Besprechungen, die sich auf die in Ihrer Ortschaft